

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00186 vom 12. Dezember 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2013.00186

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00186 du 12 décembre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00186 del 12 dicembre 2014

Erwägungen

E. 6

.2.

E. 7

Die bei der Suchanfrage 2012 herangezogenen DAP-Blätter sind nach dem Gesagten in Anbetracht des Belastungsprofils nicht zu beanstanden. Stellt man das so ermittelte Invalideneinkommen von Fr. 57'410.60 dem Valideneinkommen

von

Fr. 62'395.15 gegenüber, resultiert ein unter der rentenbegründenden Schwelle von 10 % liegender Invaliditätsgrad von

E. 8

% . 6 . 3

Soweit der Beschwerdeführer das Abstellen auf DAP-Löhne beanstandete und stattdessen eine Bemessung des Invalideneinkommens gestützt auf die Zahlen der LSE forderte, ist festzuhalten, dass bei Verwendung der LSE-Zahlen ein höheres Invalideneinkommen und damit ein tieferer Invaliditätsgrad resultieren würde.

Abzustellen wäre wiederum auf den Zentralwert

„Total“ für Männer im Anforderungsniveau 4, so dass der Invaliditätsgrad im Ergebnis einem allfälligen Abzug vom Tabellenlohn gemäss BGE 126 V 75 entsprechen würde (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 9C_215/2010 vom 20. April 2010 E. 5.2 mit Hinweisen; ferner Urteil des Bundesgerichts 9C_311/2013 vom 12. November 2013 E. 6.3).

Wollte man wegen der rückenbedingten Einschränkungen – wenn überhaupt (Einschränkung auf leichte bis mittelschwere Tätigkeiten begründet rechtsprechungsgemäss keinen Abzug, Urteil des Bundesgerichts 8C_384/2014 vom 3. Juli 2014 E. 4.2) – eine Lohneinbusse bejahen, wäre höchstens ein Abzug von 5 % vorzunehmen, womit ebenfalls kein rentenbegründender Invaliditätsgrad resultieren würde.

Die Beschwerdegegnerin hat somit den Anspruch auf eine Invalidenrente zu Recht verneint. 7.

Die Höhe der Integritätsentschädigung wurde vom Beschwerdeführer einzig insofern in Frage gestellt, als auch hier geltend gemacht wurde, es sei die psychische Beeinträchtigung

– die chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren –

zusätzlich zu berücksichtigen (Urk. 1 S. 6). Nach dem sich dieser Standpunkt als unzutreffend erwiesen hat (vgl. hievore).

4 . 4), erübrigen sich Weiterungen , und es bleibt festzuhalten, dass der angefochtene Entscheid auch diesbezüglich nicht zu beanstanden ist.

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Fürsprecher Miroslav Paták - Rechtsanwalt Dr. Beat Frischkopf - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub-Oertli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.